## **ZWECKVEREINBARUNG**

über die Veranlagung und Einhebung der Müllentsorgungsgebühren und Dienstleistungen in der Abfallwirtschaft

zwischen dem Landkreis Unterallgäu, vertreten durch den Landrat Alex Eder - im Folgenden Landkreis genannt -

und der Gemeinde vertreten durch den Ersten Bürgermeister/die Erste Bürgermeisterin - im Folgenden Gemeinde genannt

Der Landkreis beabsichtigt bis zum 01.01.2022 die bis dahin von der Gemeinde zu erbringenden Leistungen der Gebührenveranlagung und des Gebühreneinzugs für die Haus- und Biomüllentsorgung, sowie die Ausgabe, den Umtausch, die Rücknahme und den Einzug der Restmüll- und Biomüllgefäß zu zentralisieren und selbst zu erbringen. Gleiches gilt auch hinsichtlich der Gefäßbestandsverwaltung in Bezug auf die Kommunale Altpapiertonne.

Der Landkreis und die kreisangehörige Gemeinde schließen auf Grundlage von Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) und § 7 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu (Abfallgebührensatzung -AGS) auf Grundlage von Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

## Verkauf von Müllsäcken

Für die Gebührenveranlagung und Gebührenvereinnahmung aus der Abgabe von für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zugelassenen Müllsäcken im Sinne von § 4 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung, erhält die Gemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 Prozent der von ihr eingehobenen Gebühren. Die Gemeinde ist berechtigt, das Entgelt von den an den Landkreis abzuführenden Gebühren in Abzug zu bringen. Auf die Aufwandsentschädigung wird keine Steuer erhoben. Für die Abrechnung sind vom Landratsamt Unterallgäu bereitgestellte Formblätter zu verwenden.

§ 2

## Entgegennahme von Anträgen, Höhe der Aufwandsentschädigung, Fälligkeit

- 1. Die Gemeinde nimmt ab dem 01.01.2022 noch An-, Ab- und Ummeldungen für Gefäße oder sonstige Anträge im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung entgegen und leitet diese an den Landkreis weiter. Die Gemeinde erhält für diese Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 0,50 € je Einwohner und Jahr. Für die Zeit ab 01.01.2023 bis 31.12.2023 beträgt die Aufwandsentschädigung 0,42 € je Einwohner und Jahr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3. Für die Abrechnung wird die für den 30. Juni des jeweiligen Vorjahres durch das statistische Landesamt für den Landkreis und seine Gemeinden festgestellte Einwohnerzahl zu Grunde gelegt. Sofern die Einwohnerzahl für den 30. Juni des jeweiligen Vorjahres zum Zeitpunkt der Abrechnung noch nicht veröffentlicht ist, wird für die Abrechnung die zuletzt vom statistischen Landesamt für den 30. Juni für das Gebiet des Landkreises und seiner Gemeinden festgestellte Einwohnerzahl zu Grunde gelegt.

Stand 2021 1

4. Die Aufwandsentschädigung wird durch den Landkreis in Form einer jährlichen Einmalzahlung erstattet. Für das Jahr 2022 ist die Einmalzahlung spätestens am 31.12.2022 zur Zahlung fällig. Für das Jahr 2023 ist die Einmalzahlung spätestens am 31.12.2023 zur Zahlung fällig.

§ 3

## Inkrafttreten, Geltungsdauer

- Dieser Vertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft. Vor dem Hintergrund der Umstellung der Gebührenveranlagung wird die Vereinbarung zunächst mit einer bis zum 31.12.2023 befristeten Geltungsdauer geschlossen. Beide Vertragsteile stimmen überein, dass rechtzeitig vor Ablauf dieser Vereinbarung aufgrund der im Vollzug gewonnenen Erkenntnisse eine neue Kostenerstattungsvereinbarung für die Zeit ab dem 01.01.2024 abgeschlossen wird.
- Dieser Vertrag ersetzt einvernehmlich den zwischen dem Landkreis und der Gemeinde geschlossenen und am 01.01.2009 in Kraft getretenen Vertrag über die Veranlagung und Einhebung der Müllabfuhrgebühren in der Fassung der seit 01.01.2013 geltenden Zusatzvereinbarung, sowie den zwischen dem Landkreis und der Gemeinde geschlossenen und am 01.05.2012 in Kraft getretenen Vertrag über die Erfassung und Verwaltung des Gefäßbestandes an kommunalen Altpapiertonnen.
- 3. Die Gemeinde wird im Falle einer Mitgliedschaft in einer Verwaltungsgemeinschaft die sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft übertragen. Ab diesem Zeitpunkt steht das Entgelt nach § 3 der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft zu.
- 4. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Sowohl der Landkreis als auch die Gemeinde erhalten eine Ausfertigung.

Min	del	lheim	den
1 4 1 1 1	uci		, acii

Alex Eder Landrat

Erster Bürgermeister/Erste Bürgermeisterin

Stand 2021 2